

Der wesentliche Unterschied von der bisherigen Annahme besteht darin, dass die Abschnitte der Fälschung weiter auseinander gerückt werden und dass gerade der Mann vollständig entlastet erscheint, auf den man bisher mit dem Finger weisen zu können glaubte, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen. Ob diese Aufstellungen C.s richtig sind, ist mir noch sehr zweifelhaft; für den wichtigsten Abschnitt, den vierten, in den C. die Entstehung des grössten Teils der Fälschungen setzt, möchte ich dies sogar bestimmt bestreiten. Der terminus ad quem ist durch die Ueberlieferung gesichert; einzelne der Urkunden stehen bereits in dem 1125 abgefassten Codex Udalrici und im Codex Vicelini, den der Bremer Domherr Vicelin für den Abt Hamuko von Abdinghof (1114—1142) mit Erlaubnis seines Erzbischofs Friedrich († 1123) anlegte. Weshalb aber das Wormser Konkordat durchaus den terminus a quo bilden muss, leuchtet mir nicht ein; es ist im Gegenteil höchst unwahrscheinlich, dass die Anlage des Codex Vicelini gerade erst in das letzte Jahr (1123) des Jahrzehnts 1114—1123 gefallen sein und dass einzelne der Fälschungen schon im ersten oder höchstens zweiten Jahr ihres Bestehens den Weg zu Udalrich von Bamberg gefunden haben sollten. Der Anfangstermin liegt möglicherweise weit vor 1122, und die ganze Untersuchung bedarf hier noch ernster Ueberprüfung. Die gefälschten Königsurkunden für Bremen-Hamburg hat C. zusammenhängend nicht untersucht, aber zur Kritik einzelner von ihnen, wie der schon genannten Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. D. schätzenswerte Beiträge geliefert. Alles in allem eine erfreuliche Förderung der Forschung, aber selbst in den Grundzügen noch keine abschliessende Lösung der alten und verwickelten Streitfrage. M. T.

291. In den *Bijdr. tot de gesch. van het hertogd. Brabant* 1909 S. 379 f. veröffentlicht J. B. Stockmans nach dem Kapitels-Kartular die Bulle, mit der Eugen III. dem Bischof von Cambrai die von Konrad III. gewährte Freiheit von dem 'gavalum' (so!) des Grafen von Flandern bestätigt, Paris, 'kal. Iunii' = 1. Juni 1147. Das Stück ist bereits besser nach dem Original bei Pflugk-Harttung, *Acta I*, 194 gedruckt, mit 'non. Iunii' = 5. Juni 1147, Jaffé-L. 9074. Statt 'Guido pbr. card. S. Gorgonii' lies 'G. pbr. card. S. Grisogoni'. A. H.

292. Folgende Einzeldrucke von Papsturkunden sind aus französischen Zeitschriften zu verzeichnen: Lu-